

Amtsgericht Bottrop

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 31.07.2025, 09:00 Uhr, I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Kirchhellen, Blatt 9210, BV lfd. Nr. 1

46/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kirchhellen, Flur 73, Flurstück 1132, Gebäude- und Freifläche, Kirchhellener Ring 101, 103, Größe: 1.900 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 gekennzeichneten Wohnung im Obergeschoss rechts im Haus K1. Dem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 7 gekennzeichneten Balkon zugeordnet.

Teileigentumsgrundbuch von Kirchhellen, Blatt 9221,

BV Ifd. Nr. 1

5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kirchhellen, Flur 73, Flurstück 1132, Gebäude- und Freifläche, Kirchhellener Ring 101, 103, Größe: 1.900 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 18 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Teileigentumsgrundbuch von Kirchhellen, Blatt 9238, BV lfd. Nr. 1

2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kirchhellen, Flur 73, Flurstück 1132, Gebäude- und Freifläche, Kirchhellener Ring 101, 103, Größe: 1.900 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 35 gekennzeichneten Stellplatz oberirdisch.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss des Mehrfamilienhauses Kirchhellener Ring 101, 46244 Bottrop-Kirchhellen mit einer Wohnfläche von ca.74 m² aufgeteilt in Schlaf-, Gast-/Arbeits- und Badezimmer, Koch-/Ess-/Wohnbereich, sowie einem Gäste-WC bzw. Wäsche-/Trockenraum. Baujahr 2018. (Wohnungseigentum, Kirchhellen Blatt 9210)

Zur Wohneinheit gehört ein Kellerraum, ein Balkon (Sondernutzungsrecht), sowie ein Tiefgaragenstellplatz (separates Teileigentum, Kirchhellen Blatt 9221) und ein oberirdischer Stellplatz (separates Teileigentum, Kirchhellen Blatt 9238).

Die Einsichtnahme in das komplette Gutachten wird angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 20.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 306.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Kirchhellen Blatt 9210, lfd. Nr. 1 285.000,00 €
- Gemarkung Kirchhellen Blatt 9221, lfd. Nr. 1 15.000,00 €
- Gemarkung Kirchhellen Blatt 9238, lfd. Nr. 1 6.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und

den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.